



CVP Kanton Schwyz
www.cvpsz.ch

Departement des Innern
des Kantons Schwyz
Herrn Regierungsrat Armin Hüppin
Postfach 2160
6431 Schwyz

Goldau / Innerthal, 13. Mai 2009

Vernehmlassung zum Gesetz über Ergänzungsleistungen für Familien (FamELG)

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass wir im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum neuen Gesetz über Ergänzungsleistungen für Familien (FamELG) Stellung nehmen dürfen.

I. Allgemeine Bemerkungen

Die CVP hat die Erheblicherklärung der Motion M 9/2005 seinerzeit grossmehrheitlich unterstützt und begrüsst deshalb die nun vorliegende Gesetzesvorlage, welche dazu führen soll, dass die Familienarmut im Kanton Schwyz wirksam und gezielt vermindert werden kann. Dazu bietet der vorliegende Gesetzesentwurf ein gutes Instrument. Da aufgrund der zum Teil geringen Einkommen bei Familien mit Kindern steuerliche Entlastungen ohne Wirkung bei dieser Bevölkerungsgruppe bleiben, bewirkt die Auszahlung von Ergänzungsleistungen an die dafür vorgesehenen Familien die gewünschte Wirkung, ohne in Gefahr zu geraten, dass es sich hierbei um eine „Giesskannensubvention“ für alle Familien handelt. Generell möchte die CVP aber künftig, dass zwingend bei jedem Gesetz unter den "Allgemeinen Bestimmungen" auch das Ziel eines neuen Gesetzes formuliert wird. Weiter sollten alle neuen Gesetze nach ca. 5 Jahren einer Überprüfung über die Erreichung des Zieles (in diesem Fall Verhinderung der Familienarmut unter gleichzeitiger Entlastung der Sozialausgaben bei den Bezirken und Gemeinden) unterzogen werden. Sollte ein Gesetz sein vorgesehenes Ziel nicht oder nur ungenügend erreichen, so sollte es aufgehoben, bzw. „nachgebessert“ werden können. Im Sinne der wirkungsorientierten Verwaltungsführung (WOV) müssen die Zielvorgaben eines Gesetzes bereits im Gesetz klar umschrieben sein, damit die Wirksamkeit in Sachen WOV überhaupt überprüfbar ist. Wir werden unter Abschnitt II bei den einzelnen Artikeln nochmals gezielt auf diese Wünsche eingehen.

II. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Wir äussern uns im Folgenden nur zu jenen Bestimmungen, die wir ergänzt bzw. geändert haben möchten:

§ 1 1. Ziel, Zweck und Inhalt (*Titel zusätzliche Aufnahme „Ziel“*)

1. Dieses Gesetz soll Familien mit Kindern unter 7 Jahren vor der Familienarmut bewahren („Ziel“)
2. Es gewährt Familien in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen Ergänzungsleistungen („Zweck“)
3. Es regelt:
 - a) die Anspruchsvoraussetzungen;
 - b) die Finanzierung der Aufwendungen;
 - c) die Zuständigkeiten und das Verfahren („Inhalt“)

Begründung: siehe oben unter I. Allgemeine Bemerkungen

§ 3 3. Schweigepflicht

2.soweit die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe es zwingend erfordert, Auskunft über Leistungen zu erteilen.

Antrag und Begründung:

Das Wort **zwingend** sollte gestrichen werden. Die Erfüllung eines gesetzlichen Auftrages setzt die zwingende Auskunftspflicht in diesen Fällen bereits voraus.

§ 11 3. Anrechenbare Einnahmen

1. Als Einnahmen werden angerechnet:
 - a) Nettoerwerbseinkommen, wobei ein Freibetrag **von 1/3 pro Jahr** gewährt wird, sofern das Nettoerwerbseinkommen über den Grenzbeträgen gemäss § 12 Abs. 1 liegt.

Begründung:

Der Freibetrag von 2'400 Franken ist unseres Erachtens keine grosse Motivation, eigenes Einkommen oder allenfalls nur minimal mehr wie die Limite des Grenzbetrages zu erzielen. Arbeit sollte sich nach wie vor lohnen.

Neu

2. **Lebt eine alleinstehende Person mit einem Partner oder einer Partnerin länger als zwei Jahre in häuslicher Gemeinschaft, so werden deren Einnahmen zusammengezählt.**

Begründung:

Wir sind der Meinung, dass das Einkommen des Lebenspartners bei einem gefestigten Konkubinat mitberücksichtigt werden sollte. Ansonsten schaffen wir falsche Anreize. Analog müsste in diesem Fall bei § 12 als anrechenbares Mindesterwerbseinkommen dasjenige einer Zweielternfamilie gelten.

§ 12 4. Anrechenbares Mindesteinkommen:

- b) Wir schlagen vor, den Sockelbeitrag markant zu erhöhen, das heisst zu verdoppeln.

Begründung:

Mit der im Entwurf vorgeschlagenen Regelung von § 12 Abs. 1 lit.b, müssten beide Eheleute zusammen nur gerade für ca. Fr. 2'300.-- pro Monat arbeiten, was bei tieferen Löhnen einem Pensum von ca. 50 % für beide Eheleute zusammen entspricht. Damit würde der Müssiggang gefördert, was nicht dem Ziel des Gesetzes entspricht.

§ 16 4. Revision

Die Durchführungsstelle überprüft **jährlich** den Anspruch.

Begründung:

Eine Überprüfung periodisch alle 2 Jahre genügt hier nicht. Da in der Regel Veränderungen der Einkommen und der Ausgaben durch die Bezüger selber gemeldet werden müssen, besteht die Gefahr, dass eine Rückzahlung von zuviel erhaltenen EL aufgrund der bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnisse der Bezüger wohl kaum mehr als realistisch beurteilt werden muss.

§ 25 1. Finanzierung

1. Die Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen für Familien werden zur Hälfte **durch den Kanton und zur Hälfte durch die Gemeinden** getragen.

Begründung:

Aufgrund der tatsächlichen Anzahl der heute von der Fürsorge unterstützten Familien mit Kindern, ist nicht mit einem so hohen Einsparpotenzial bei den Fürsorgeausgaben, wie dies die Regierung sieht, vorhanden. Vielmehr wird mit dieser neuen Familien-EL eine neue Bevölkerungsgruppe angesprochen, welche aus verschiedenen Gründen bisher keine Fürsorgeleistungen beantragt hat oder knapp über der Unterstützungslimite lag. Wie bereits unter den Allgemeinen Bemerkungen erwähnt, sollte dieses Gesetz nach 5 Jahren über die erzielte Wirksamkeit hin überprüft werden. Nach diesen 5 Jahren sind auch die effektiven Zahlen über die geleisteten Fürsorgeunterstützungen bzw. deren Rückgang bekannt. Aus diesem Grund sollten diese neuen Ausgaben vorerst durch den Kanton und die Gemeinden je hälftig getragen werden.

§ 29 4. Periodische Überprüfung (**neu**)

Dieses Gesetz ist auf die Wirksamkeit und Zielerreichung (Verhinderung der Familienarmut) periodisch alle 5 Jahre zu überprüfen. Der Regierungsrat erstattet einen entsprechenden Bericht zuhanden des Kantonsrates.

§ 29 **wird neu zu § 30**

III. Schlussfolgerungen

Die CVP begrüsst das im Entwurf vorliegende Gesetz über Ergänzungsleistungen für Familien (FamELG) mehrheitlich und wird in der Kommissionsarbeit aktiv mitarbeiten.

Für die uns gebotene Möglichkeit der Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Änderungswünsche und Anregungen bedanken wir uns im Voraus bei Ihnen.

Mit freundlichen Grüssen

CVP Kanton Schwyz

Stefan Aschwanden
Präsident

Marcel Buchmann
Fraktionschef